

Anlage 2 zur BV/4/0042

Synopse zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 Abs. 1 SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen, Gültig ab 1. Januar 2025
(Kurzform: Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R)

bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
§ 1 Anwendungsbereich (1) Die nachfolgende Richtlinie zur finanziellen Förderung von Kindertagespflegepersonen findet Anwendung unter der Voraussetzung der Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ausgestaltung der Kindertagespflege, insbesondere:	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
a. §§ 1, 5, 8a, 22, 23, 24, 43, 72a Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444)	a. §§ 1, 5, 8a, 22, 23, 24, 43, 72a Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824)	Anpassung auf die neueste Fassung der angewandten Gesetze	keine
b. §§ 1 bis 7, 16, 18 bis 20 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2022 (GS Meckl.-Vorp. Gl-Nr. 226-5)	b. §§ 1 bis 7, 16, 18 bis 20 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 2024 (GS Meckl.-Vorp. Gl-Nr. 138)	Anpassung auf die neueste Fassung der angewandten Gesetze	entfällt
2) Rechtliche Grundlagen für die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sind:	2) Rechtliche Grundlagen für die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sind:	Anpassung auf die neueste Fassung der angewandten Gesetze	keine

Anlage 2 zur BV/4/0042

bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
<p>a. § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444)</p> <p>b. §§ 25 bis 30 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung vom 29. Juni 2022 (GS Meckl.-Vorp. Gl-Nr. 226-5)</p>	<p>a. § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824)</p> <p>b. §§ 25 bis 30 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung vom 1. Mai 2024 (GS Meckl.-Vorp. Gl-Nr. 138)</p>		
<p>§ 2 monatlich laufende Geldleistung</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson erhält aufgrund der Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege und unter Vorlage des jeweiligen Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten für die Betreuung dieses Kindes eine monatlich laufende Geldleistung¹.</p>	Keine Veränderungen	entfällt	entfällt
<p>(2) Die laufende Geldleistung nach dem Absatz 1 umfasst:</p> <p>1. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für</p>	<p>(2) Die laufende Geldleistung nach dem Absatz 1 umfasst:</p>	<p>Es erfolgte eine Ermittlung der Sachkosten. Von den 74 möglichen Tagespflegestellen haben</p>	<p>Alt: $3.401 \text{ belegte Plätze 2024} \times \text{alt } 185,80 \text{ €} = 631.905,80 \text{ €, davon}$</p>

Anlage 2 zur BV/4/0042

bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
den Sachaufwand entstehen. Als angemessen gilt ein Betrag von 185,80 Euro für jeden belegten Platz pro Monat in der Kindertagespflege.	1. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Als angemessen gilt ein Betrag von 201,31 Euro für jeden belegten Platz pro Monat in der Kindertagespflege.	sich 10 Tagespflegestellen beteiligt. Dies entspricht 13,51 %. Dies ist nicht repräsentativ. Es wurden daher dem Grunde nach die Sachkosten in der bisherigen Höhe fortgeschrieben. Eine Steigerung erfolgte in Bezug auf die Mietkosten in Anlehnung an den Mietspiegel HST.	Landesmittel 344.388,66 €, verbleibende Kreismittel 287.517,14 € <u>Neu:</u> 3.401 belegte Plätze x neu 201,31 € = 684.655,31 € davon Landesmittel 378.066,66 €, verbleibende Kreismittel 306.588,65 € <u>Mehrbelastung Kreis:</u> 19.071,51 €
2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 II a SGB VIII. Als angemessen gilt ein Betrag in Höhe von 558,00 Euro für jeden belegten Vollzeitplatz pro Monat und 590,00 € für jeden belegten Ganztagsplatz pro Monat. Für jeden belegten Teilzeitplatz pro Monat werden 60 % bezogen auf jeden Vollzeitplatz (derzeit 334,80 €) und für jeden belegten Halbtagsplatz 40 % bezogen auf jeden Vollzeitplatz (derzeit 223,20 €) gewährt.	2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 II a SGB VIII. Als angemessen gilt ein Betrag in Höhe von 625,97 Euro für jeden belegten Vollzeitplatz pro Monat und 662,11 Euro für jeden belegten Ganztagsplatz pro Monat. Für jeden belegten Teilzeitplatz pro Monat werden 60 % bezogen auf jeden Vollzeitplatz (derzeit 375,58 Euro) und für jeden belegten Halbtagsplatz 40 % bezogen auf jeden Vollzeitplatz (derzeit 250,38 Euro) gewährt.	Es erfolgte eine Anpassung an den jetzigen TVöD und eine Erhöhung der Stufe von 2 auf 3. Die Stufe 2 wird nach einem Jahr der Einstellung in Stufe 1 gezahlt. Die Stufe 3 wird gezahlt nach 3 Jahren in der Stufe 2. 63 Tagespflegepersonen waren vor bzw. ab 2021 tätig. 2 TPP ab 2022 und 1 TPP 2024.	<u>Alt:</u> 1.765 belegte GT-Plätze 2024 x alt 590 € = 1.041.350 € plus 682 belegte VZ-Plätze x 558 € = 380.556 € plus 954 belegte TZ-Plätze 2024 x alt 344,80 € = 328.939,20 € = insg. 1.750.845,20 €, davon Landesmittel 954.210,63 € verbleibende Kreismittel 796.634,57 € <u>Neu:</u> 1.765 belegte GT-Plätze x 662,11 € = 1.168.624,15 € plus 682 belegte VZ-Plätze x 625,97 € = 426.911,54 € plus

bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
			<p>954 belegte TZ Plätze x 375,58 € = 358.303,32 € = insg. 1.953.839,01 €, davon Landesmittel 1.078.909,90€, verbleibende Kreismittel 874.929,11 € Mehrbelastung Kreis: 78.294,54 €</p>
Keine Ausführungen	<p>Für jeden belegten Ganztagsplatz im Grundschulalter gilt 375,58 Euro pro Monat als angemessen.</p> <p>Für jeden belegten Teilzeitplatz im Grundschulalter gilt 187,79 Euro pro Monat als angemessen.</p>	4. Gesetz zur Änderung des KiföG M-V vom 1. Mai 2024 weist in § 6 neu eingefügter Absatz 5 aus, dass Kindertagespflegepersonen auch Kinder im Grundschulalter betreuen können.	Nicht bekannt, war bisher kein Angebot der Kindertagespflege
Keine Ausführungen	<p>3. Der Förderung nach § 6 KiföG M-V geht eine Eingewöhnung voraus. Bereits mit der Eingewöhnung kommt ein Betreuungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten zu stande. Die Eingewöhnung wird vor Eintritt in die neue Tagespflegestelle ab einem Monat vor Vollendung des ersten Lebensjahres gewährt. Der Eingewöhnungsplatz wird mit 376,89 Euro für einen Monat als angemessen angesehen. Im Hinblick auf die Erweiterung mit der Eingewöhnung dürfen sich dennoch nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig in der Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson befinden.</p>	Der LK VR ist dem Landesrahmenvertrag Kita beigetreten. Dieser regelt die Eingewöhnungszeit in einer Einrichtung. Da es sich hier um ein gleichlautendes Angebot der Kindertagespflege handelt, wird hier auch eine Eingewöhnungszeit gewährt und vergütet.	Nicht bekannt, war bisher kein Angebot der Kindertagespflege Berechnung: 3 Stunden Förderleistung 187,79 € plus Sachkosten 201,31 € = 389,10 €
<u>§ 3 Versicherungsbeiträge</u>	keine Veränderungen	entfällt	entfällt

Anlage 2 zur BV/4/0042

bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
(1) Die Kindertagespflegeperson kann die Erstattung von Versicherungsbeiträgen ² zur Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung beantragen.			
(2) Die Erstattung der Versicherungsbeiträge erfolgt neben der monatlich laufenden Geldleistung.	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
(3) Für die Beantragung ist die Vorlage eines geeigneten Nachweisdokuments ausreichend.	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
(4) Erstattungsfähig sind: 1. der volle Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend dem Leistungsbescheid der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Kindertagespflegepersonen haben eine Versicherungspflicht nach § 2 I Nr. 8a SGB VII.	(4) Erstattungsfähig sind: 1. der volle Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend dem Leistungsbescheid der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Kindertagespflegepersonen haben eine Versicherungspflicht nach § 2 I Nr. 8a SGB VII.	Redaktionelle Änderung. Der Satz wurde aus der Anlage 2. Versicherungsbeiträge nach § 3 der RL unter Punkt a. Unfallversicherung entnommen.	entfällt

Anlage 2 zur BV/4/0042

bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
	Die Übernahme erfolgt jährlich für das Vor-jahr durch den Bescheid der Berufsgenossen-schaft in voller Höhe.		
<p>(2) der hälftige Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Neben dem Abschluss einer (freiwilligen) gesetzlichen Rentenversicherung ist eine Förderung der privaten Altersvorsorge nur dann möglich, wenn die Altersvorsorgebeiträge in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden.</p> <p>Bei Kindertagespflegepersonen, bei denen wegen Geringfügigkeit die gesetzliche Rentenversicherungspflicht entfällt, gilt ebenfalls eine private Altersvorsorge als angemessen, wenn sie nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG) zertifiziert ist.</p>	keine Veränderungen	<p>Die Erstattung der Beiträge zur angemessenen Alterssicherung erfolgt nach § 23 Abs. 2 Pkt. 3 SGB VIII. Das Kriterium der Angemessenheit bezieht sich auf die Art der nachzuweisenden Alterssicherung im Hinblick auf die die Alterssicherung garantierenden Institutionen und zum anderen auf die Höhe der zu erwartenden Leistung.</p>	
<p>Die zertifizierten Verträge werden im Bundessteuerblatt aktualisiert und veröffentlicht (zuletzt durch die Bekanntmachung vom 27. April 2021, BStBl I 2021, 68239).</p>	keine Veränderungen	<p>Hierbei ist nicht auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung abzu-stellen, sondern es bestehen vielfältige Möglichkeiten, z. B. den (zusätzlichen) Abschluss einer privaten Lebensversicherung oder einer sogenannten „Riester-Rente“. <u>Da das Gesetz selbst davon ausgeht, dass neben der gesetzlichen Rentenversicherung eine private Zusatzvorsorge erforderlich und</u></p>	<p>Keine. Bisher wurden die Höchstgrenzen nicht beansprucht.</p>

Anlage 2 zur BV/4/0042

bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
Die maximale Höhe des hälftigen Erstattungsbeitrages der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung richtet sich nach der gesetzlich möglichen Erlaubnis nach § 43 SGB VIII von 5 Kindern und dem Rentenversicherungsbeitrag allgemein von 18,6 %, davon hälftig 9,3 %.	wird gestrichen	wünschenswert ist (<u>§ 68 Abs. 3 SGB VI, § 10a EstG</u>), ist auch eine <u>Kombination aus gesetzlicher Rentenversicherung und privater Altersvorsorge</u> mindestens in dem <u>Umfang als angemessen anzusehen, wie dies steuerlich gefördert wird.</u>	
		Es fehlt wie bei der Nr. 4 für eine <u>Beschränkung der Erstattungspflicht auf angemessene Aufwendungen an einem normativen Anknüpfungspunkt (BVerwG 2019)</u> (Quelle: Kommentar Wiesner/Wapler zum SGB VIII, 6. Auflage 2022, RN 55 b) Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung)	
(3) der hälftige Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der Betrag wird begrenzt auf den hälftigen Anteil der Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Weiter gilt als angemessen die Vereinbarung von Krankentagegeld ab dem 29. Tag in Höhe von 35,00 Euro.	(3) der hälftige Betrag der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der Betrag wird begrenzt auf den hälftigen Anteil der Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.	Die hälftige Erstattung nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nach § 23 Abs. 2 Pkt. 4 SGB VIII. Die Kranken- und Pflegeversicherungen müssen angemessen sein. Davon ist in jedem Fall dann auszugehen, wenn es sich um eine freiwillige Versicherung i.d.R. GKV und	entfällt

Anlage 2 zur BV/4/0042

bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
		deren sozialen Pflegeversicherung handelt.	
		<p>Dasselbe gilt für eine entsprechende Absicherung durch ein privates Versicherungsunternehmen. I.d.R. wird eine Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld angemessen sein (OVG Bautzen 21. Juni 2016).</p> <p>(Quelle: Kommentar Wiesner/Wapler zum SGB VIII, 6. Auflage 2022, RN 58 c) Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung)</p>	
(5) Die Versicherungsbeiträge werden den gesetzlichen Veränderungen entsprechend angepasst.	gestrichen	Es werden keine Bezifferungen vorgenommen. Die Anlage A Punkt 2 ist entfallen.	keine
<u>§ 4 finanzielle Beteiligung entsprechend dem Status des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes</u>	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
(1) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land M-V, somit auch im Landkreis Vorpommern-Rügen haben, aber in einer Kindertagespflege außerhalb des Landkreises Vorpommern-Rügen, aber innerhalb des Landes M-V betreut werden, ergibt sich die Kostenbeteiligung aus §§ 26 - 28 KiföG M-V. Maßgeblich sind die laufenden	keine Veränderungen	entfällt	entfällt

Anlage 2 zur BV/4/0042

bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
Geldleistungen der Kindertagespflegestelle, welche das Kind besucht.			
(2) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land M-V haben, somit auch im Landkreis Vorpommern-Rügen, aber in einer Kindertagespflege außerhalb des Landes M-V betreut werden, sind die durchschnittlichen laufenden Geldleistungen nach Belegungsart durch das Jugendamt zu zahlen. Die Eltern haben die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie sich eine Tagespflegeperson außerhalb von M-V wählen. Bezuglich der Mehrkosten gilt § 29 II KiföG M-V entsprechend.	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
<u>§ 5 Überprüfung der Richtlinie</u> Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen wird alle 2 Jahre ab dem Inkrafttreten jeweils zum 1. September inhaltlich überprüft.	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
<u>§ 6 Salvatorische Klausel</u> Sollten einzelne Regelungen dieser Richtlinie für ungültig oder nicht vollstreckbar erklärt werden, bleiben die nicht für ungültig und unvollstreckbar erklärt Regelungen gültig und vollstreckbar. Jede ungültige oder nichtvollstreckbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die, soweit	keine Veränderungen	entfällt	entfällt

Anlage 2 zur BV/4/0042

bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
gesetzlich möglich, dem Sinn und Zweck jener Bestimmung unter Berücksichtigung aller anderen Regelungen der Richtlinie möglichst nahekommt.			
<u>§ 7 Schlussbestimmung</u> Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.	<u>§ 7 Schlussbestimmung</u> Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	Veränderung des I-K-T	keine
Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 14. Oktober 2020 außer Kraft.	Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 2. November 2022 außer Kraft.	Veränderung der A-K-T	keine

Anlage A

zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen

1. monatlich laufende Geldleistung nach § 2 der Richtlinie (RL)

Anlage 2 zur BV/4/0042

bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen
a. angemessene Kosten für den Sachaufwand, § 2 III Nr. 1 der RL (Angaben pro Ganztagskind/Monat)	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
Sachkosten			
Pädagogisches Material	6,60 €		
Portfolio	3,84 €		
Fachliteratur	1,67 €		
Reinigung/Hygiene	9,18 €		
Büromaterial	5,18 €		
Fortbildung	6,23 €		
Versicherungen	6,01 €		
Führungszeugnis	0,33 €		
Mitgliedsbeiträge	0,80 €		
Steuersoftware	0,83 €		
Sonstige	3,77 €		
<u>insgesamt</u>	<u>44,44 €</u>		
Betriebskosten	keine Veränderungen	siehe unter Bemerkungen Sachkosten	entfällt
Energie	10,25 €		
Wasser/Abwasser	5,89 €		
Heizung	56,40 €		
Abgaben/Gebühren/Steuern	5,54 €		
Versicherung	5,32 €		
<u>insgesamt</u>	<u>83,40 €</u>		

Anlage 2 zur BV/4/0042

bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen
Betriebsnotwendige Investitionen			
Miete und Pachten	50,79 €	Miete und Pachten	65,84 €
Ersatzbeschaffung	5,49 €	Ersatzbeschaffung	5,49 €
Abschreibung	0,16 €	Abschreibung	0,16 €
Instandhaltung	1,47 €	Instandhaltung	1,98 €
insgesamt	57,96 €	insgesamt	73,47 €
Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand betragen 185,80 € pro Kind und Monat.	Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand betragen 201,31 Euro pro Kind und Monat.		Alt: 3.401 belegte Plätze 2024 x alt 57,96 € = 197.121,96 € Neu: 3.401 belegte Plätze x neu 73,47 € = 249.871,47 € Mehrbedarf: 52.749,51 €
b. Anerkennung der Förderleistung (gemäß § 23 II a SGB VIII), § 2 III Nr. 2 der RL	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
Die Ermittlung der angemessenen Anerkennung der Förderleistung erfolgte unter Anlehnung an den Sozial- und Erziehungsdiensttarifvertrag (TVöD - SuE) in der Fassung 2017 b. Als Vergleichsgrundlage dient ein/e Erzieher/in mit entsprechenden Tätigkeiten.	keine Veränderungen	entfällt	entfällt

bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen
Entgeltgruppe S 8a Stufe 2	3.142,47 €	Entgeltgruppe S 8a Stufe 3	3.755,83 €
Vollzeitplatz/Monat für 6 Kinder	3.142,47 €	Vollzeitplatz/Monat für 6 Kinder	3.755,83 €
Vollzeitplatz/Monat für 5 Kinder	2.618,73 €	Vollzeitplatz/Monat für 5 Kinder	3.129,86 €
Vollzeitplatz/Monat für 1 Kind	523,75 €	Vollzeitplatz/Monat für 1 Kind	625,97 €
Zuzüglich 6,4 % Tarifsteigerung	+ 33,52 €	= Förderleistung für einen Vollzeitplatz 8h/Monat	625,97 €
Förderleistung für einen Vollzeitplatz 8h/Monat	557,27 €	Vergütung der 9. Stunde	+ 18,07 €
Förderleistung für einen Vollzeitplatz 8h/Monat, aufger.	558,00 €	Vergütung der 10. Stunde	+ 18,07 €
Vergütung der 9. Stunde	+ 16,10 €	= Förderleistung für einen Ganztagsplatz bis zu 10 h/ Monat	662,11 €
Vergütung der 10. Stunde	+ 16,10 €		
Förderleistung für einen Ganztagsplatz bis zu 10 h/ Monat aufgerundet	589,47 €		
	590,00 €		
c. Zusammenfassung angemessener Sachaufwand, § 2 III Nr. 1 der RL 185,80 €	c. Zusammenfassung angemessener Sachaufwand, § 2 III Nr. 1 der RL 201,31 €		Alt: 1.765 belegte GT Plätze x 775,80 € = 1.369.287 € plus 682 belegte VZ Plätze x 743,80 € = 507.271,60 € 954 belegte TZ-Plätze x 520,60 € = 496.652,40 € Gesamt: 2.373.211 €
Förderleistung, § 2 III Nr. 2 der RL 590,00 €	Förderleistung, § 2 III Nr. 2 der RL 662,11 €		Neu: 1.765 belegte GT-Plätze x 863,42 € = 1.523.936,30 € + 682 belegte VZ Plätze x
<u>monatlich laufende Geldleistung für ein Ganztagskind/Monat</u> <u>775,80 €</u>	<u>monatlich laufende Geldleistung für ein Ganztagskind/Monat</u> <u>863,42 €</u>		

Anlage 2 zur BV/4/0042

bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen
			<p>827,28 € = 564.204,96 € plus 954 belegte TZ Plätze x 576,89 € = 550.353,06 €</p> <p>Gesamt: 2.638.494,32 € Mehrbedarf: 265.283,32 € davon Landesmittel 146.489,45 € abgesenkt durch die neue Gemeindepauschale i.H.v. 199,93 € (alt 191,25 €) = 29.520,68 € verbleiben beim LK 89.273,19 €</p>
<p>2. Versicherungsbeiträge³ nach § 3 der RL</p> <p>a. Unfallversicherung, § 3 IV Nr. 1 der RL</p> <p>- Grundlage SGB VII jährlich für das Vorjahr durch Bescheid der Berufsgenossenschaft festgelegt Übernahme in voller Höhe</p>	<p>Anlage A Pkt. 2 Versicherungsbeiträge entfällt komplett</p> <p>Satz unter RL § 3 Pkt. 4.1. aufgenommen.</p>	Entfällt	entfällt

Anlage 2 zur BV/4/0042

bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen															
<p><u>b. Alterssicherung, § 3 IV Nr. 2 der RL</u> - Grundlage SGB VI</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Förderungsumfang</th> <th>mtl. Höchstgrenze pro belegten Platz</th> <th>Jah</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ganztagsplatz</td> <td>54,87 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollzeitplatz</td> <td>51,90 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teilzeitplatz</td> <td>32,06 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Halbtagsplatz</td> <td>20,75 €</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei einer Betreuung im Jahr von 5 Ganztagskindern wäre es eine mtl. Erstattung von 274,35 € (Jahresbetrag 3.292,20 €).</p>	Förderungsumfang	mtl. Höchstgrenze pro belegten Platz	Jah	Ganztagsplatz	54,87 €		Vollzeitplatz	51,90 €		Teilzeitplatz	32,06 €		Halbtagsplatz	20,75 €		Abschnitt entfällt	Neuregelung § 3 Pkt. 2 der RL	
Förderungsumfang	mtl. Höchstgrenze pro belegten Platz	Jah																
Ganztagsplatz	54,87 €																	
Vollzeitplatz	51,90 €																	
Teilzeitplatz	32,06 €																	
Halbtagsplatz	20,75 €																	
<p><u>c. Kranken- und Pflegeversicherung, § 3 I Nr. 3 der RL</u> - Grundlage: SGB V - gültiger Beitragssatz seit 1. Januar 2022</p>	Abschnitt entfällt	Neuregelung § 3 Pkt. 3 der RL	entfällt															

Anlage 2 zur BV/4/0042

bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen
Beitragssatz Krankenversicherung Mindestbemessungsgrundlage: $1.096,67 \text{ €} \times 14,6\% = 160,11 \text{ €}$ Übernahme zu $\frac{1}{2} = 80,06 \text{ €}$	80,06 €		
Pflegeversicherung ohne eigene Kinder Mindestbemessungsgrundlage: $1.096,67 \times 3,4\% = 37,29 \text{ €}$ Übernahme zu $\frac{1}{2} = 18,65 \text{ €}$	18,65 €		
Pflegeversicherung mit eigenen Kindern Mindestbemessungsgrundlage: $1.096,67 \text{ €} \times 3,05\% = 33,45 \text{ €}$ Übernahme zu $\frac{1}{2} = 16,73 \text{ €}$	16,73 €		
<u>Gesamt:</u> Kranken und Pflegeversicherung (ohne eigene Kinder)	98,71 €		
<u>Gesamt:</u> Kranken- und Pflegeversicherung (mit eigenen Kindern)	96,79 €		
³ Höhe der Kranken- und Pflegeversicherung werden den gesetzlichen Veränderungen entsprechend angepasst.			